



Brüssel, den 21. September 2021
(OR. en)

11579/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0271 (NLE)

TRANS 524

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 15. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

1. Einführung

die 15. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail, OTIF) ist für den 28. bis 29. September 2021 angesetzt. Die Sitzungsunterlagen sind auf der Website der OTIF unter folgendem Link abrufbar:

http://extranet.otif.org/de/?page_id=140

2. Standpunkt der Union zu bestimmten Tagesordnungspunkten

TOP 1: Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Dokument(e):	entfällt
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 2: Annahme der Tagesordnung

Dokument(e):	SG-21009-AG 15/2
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich), unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich TOP 11
Ausübung der Stimmrechte:	Union, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich TOP 11
Standpunkt:	Zustimmung zur Annahme des Tagesordnungsentwurfs

TOP 3: Bestellung des Ausschusses zur Prüfung der Vollmachten

Dokument(e):	entfällt
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 4: Organisation der Arbeiten und Bestellung weiterer erforderlicher Ausschüsse

Dokument(e):	entfällt
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 5: Status des Übereinkommens und der OTIF-Mitgliedschaft

Dokument(e):	SG-21010-AG15/5
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	entfällt
Standpunkt:	entfällt

TOP 6: Wahl des Generalsekretärs für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum
31. Dezember 2024

Dokument(e):	eingeschränkte Verteilung
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 7: Langfriststrategie der OTIF

Dokument(e):	SG-21017-AG 15/7
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Unterstützung der Initiative des Generalsekretärs zur Entwicklung einer Langfriststrategie der OTIF.</p> <p>Zurkenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs und Würdigung der Tatsache, dass die Stellungnahmen der Union während des Konsultationsprozesses tatsächlich berücksichtigt wurden.</p> <p>Unterstützung eines Beschlussvorschlags der Generalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Generalsekretär zu beauftragen, einen überarbeiteten Entwurf der Langfriststrategie der OTIF vorzubereiten, der auf dem mit Rundschreiben SG-21001 (siehe Anlage 1 zu Dokument SG-21017-AG 15/7) versandten Entwurf basiert und entsprechend der Reaktion des Generalsekretärs auf die in der Konsultation (Teil D des Dokuments SG-21017-AG 15/7) erhaltenen Rückmeldungen und den Ergebnissen der Diskussionen auf der 15. Generalversammlung aktualisiert wird, – den Generalsekretär zu beauftragen, in Absprache mit den Organen der OTIF eine Langfriststrategie der OTIF auszuarbeiten und diese der nächsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung, die für Herbst 2024 geplant ist, zur Annahme vorzulegen.

	<p>Hinsichtlich weiterer diesbezüglicher Diskussionen innerhalb der OTIF will die Union darauf achten sicherzustellen, dass die Langfriststrategie der OTIF mit der EU-Strategie zur Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien und den einschlägigen politischen Zielen der EU im Eisenbahnverkehr im Einklang steht, dass die Formulierung langfristiger strategischer Ziele der OTIF die Ziele der Organisation angemessen abdeckt und nicht dazu führt, dass der OTIF neue Ziele zugeschrieben werden oder bestehende Ziele so ausgelegt werden können, dass die Zuständigkeiten der OTIF ausgeweitet werden, dass die möglichen Auswirkungen der Langfriststrategie auf die Organisation und die Ressourcen der OTIF bewertet und als Teil des Vorschlags für einen überarbeiteten Vorschlagsentwurf festgehalten werden, dass die Strategie, nachdem sie von der Generalversammlung angenommen wurde, primär unter Einsatz der bestehenden, im COTIF festgelegten Instrumente und Verfahren umgesetzt wird (Arbeitsprogramm, Haushalt, Verwaltungsberichte, Tätigkeiten der Organe usw.).</p>
Anmerkungen:	<p>Der Beitrag der Union zur Konsultation, die über den Vorschlagsentwurf für die Langfriststrategie der OTIF organisiert wurde, wurde dem OTIF-Sekretariat am 17. März 2021 vorgelegt und ist als Anhang von SG-21017-AG 15/7 beigefügt. Die Union begrüßte die Initiative, wies jedoch darauf hin, dass der Strategieentwurf nicht hinreichend entwickelt sei. Es bedarf weiterer Hintergrundinformationen und Erörterungen auf Sachverständigenebene. Den Ausgangspunkt sollten die Analyse der gegenwärtigen Situation des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs, einschließlich der Darstellung aktueller und entstehender Herausforderungen, sowie die Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und technologischer Erkenntnisse bilden.</p>

TOP 8 a): Bericht über die Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für Kooperation und der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten

Dokument(e):	SG-21018-AG 15/8.1
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Zurkenntnisnahme des Berichts über die Tätigkeiten des Ad-hoc-Ausschusses für Kooperation und der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten und Anerkennung der Bedeutung einer Fortsetzung und Optimierung der Arbeiten dieser beiden Gremien.</p> <p>Unterstützung des Beschlusses der Generalversammlung, einen einzigen Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit durch die Zusammenfassung des Ad-hoc-Ausschusses für Kooperation und die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten einzurichten.</p> <p>Billigung des vorgeschlagenen Mandats des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit für einen ersten Zeitraum von drei Jahren und Beauftragung des Generalsekretärs, die Schlussfolgerungen und Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zur Prüfung oder Entscheidung an die in Artikel 13 § 1 des COTIF genannten zuständigen Gremien zu übermitteln.</p>

Anmerkungen:	In dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht wird festgestellt, dass der Ad-hoc-Ausschuss für Kooperation und die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten ihre Mandate wirksam erfüllt und ihren Wert im Zusammenhang mit der Entwicklung von OTIF-Rechtsvorschriften und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit unter Beweis gestellt haben. Auf den 4. Tagungen im April 2021 einigten sich diese beiden Gremien auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuorganisation ihrer künftigen Arbeit und Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Einrichtung eines einzigen Ad-hoc-Ausschusses.
--------------	---

TOP 8 b): Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten

Dokument(e):	SG-21019-AG 15/8.2
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Unterstützung der Annahme des Beschlussentwurfs über die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten.</p> <p>Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu dem Beschlussentwurf über die Überwachung und Bewertung von Rechtsinstrumenten.</p>
Anmerkungen:	Im vorgeschlagenen Beschlussentwurf werden die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen für die Organisation und Umsetzung des Überwachungs- und Bewertungssystems der OTIF-Rechtsinstrumente (Anwendungsbereich, Planung und Priorisierung, Zusammenarbeit, Datenerhebung, Bewertung und Follow-up) im Einklang mit den Zielen des Arbeitsprogramms der OTIF aufgestellt.

TOP 8 c): Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung bezüglich Teilnahme und Vertretung (Vollmachten)

Dokument(e):	SG-21020-AG 15/8.3
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 4 bis 7 der Geschäftsordnung der Generalversammlung. Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 4 bis 7 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
Anmerkungen:	Die Arbeitsgruppe der Rechtsexperten hat Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Bezug auf Vollmachten ausgearbeitet, um diese zu verbessern und klarer zu formulieren.

TOP 8 d): UNECE-Initiative zum einheitlichen Eisenbahnrecht

Dokument(e):	SG-21021-AG 15/8.4
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	<p>Zurkenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs sowie der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe der Rechtsexperten über die möglichen Ansätze zur Vereinheitlichung des Eisenbahnrechts.</p> <p>Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Generalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Ausarbeitung und Annahme eines Schnittstellenrechts zwischen COTIF/CIM und SMGS zu unterstützen, um die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern zwischen Europa und Asien zu erleichtern, sofern dieses Schnittstellenrecht nicht im Widerspruch zu den ER CIM und dem SMGS steht, – den Generalsekretär zu beauftragen, sich weiterhin an den UNECE-Arbeiten an dem Projekt zur Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrs zu beteiligen, sowie den Ad-hoc-Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Zusammenarbeit zu beauftragen, das UNECE-Projekt zur Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrs zu überwachen und Beratung anzubieten. <p>Bekräftigung des auf ihrer 13. Tagung gefassten Beschlusses, in dem sie anerkennt, dass für eine Beteiligung an der Ausarbeitung eines neuen Textes zum internationalen Eisenbahnrecht, dessen Anwendungsbereich und Ziele mit dem Anwendungsbereich des COTIF und den Zielen der OTIF kollidieren oder sich teilweise überschneiden können, ein vorheriger Beschluss ihrerseits erforderlich ist.</p>

Anmerkungen:	<p>Gegenstand sind die Harmonisierung und Vereinheitlichung des Eisenbahnverkehrsrechts für den internationalen Verkehr in Eurasien, der derzeit durch zwei unterschiedliche Rechtsrahmen geregelt wird: (1) das COTIF, das von der OTIF verwaltet wird, einschließlich seines Anhangs B „Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (ER CIM)“, (2) das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (SMGS), das von der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) verwaltet wird. Ziel der UNECE-Initiative zum einheitlichen Eisenbahnrecht ist die Entwicklung eines Ansatzes zur Vereinheitlichung des Eisenbahnbeförderungsrechts, um die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von euro-asiatischen Schienengüterverkehrsdiesten zu verbessern. Die an diesen Tätigkeiten der UNECE beteiligten Experten der Mitgliedstaaten und der Kommission vertraten einen pragmatischen und schrittweisen Ansatz, der in einem ersten Schritt die mögliche Annahme eines Übereinkommens über den Beförderungsvertrag als Ersatz für eine einheitliche Rechtsordnung vorsah, das parallel zu den einschlägigen Rechtsvorschriften der OTIF und OSShD bestehen könnte. Ein solches Schnittstellenrecht zwischen COTIF/CIM und SMGS würde eine Lücke in den internationalen Regelungen für grenzüberschreitende Beförderungen schließen, wenn weder die ER CIM noch das SMGS über die gesamte Strecke (Verkehr zwischen Europa und Asien) angewandt werden kann.</p>
--------------	--

TOP 9: Vorschriften für die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs

Dokument(e):	SG-21022-AG 15/9
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	<p>Unterstützung des Entwurfs einer „Ordnung über die Wahl und die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs“. Hinsichtlich Artikel 5 Buchstabe c (Qualifikationskriterien, Sprachen): kein Standpunkt der Union.</p> <p>Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu dem Ordnungsentwurf. Es gibt jedoch keinen Standpunkt der Union in Bezug auf die Teile hinsichtlich Artikel 5 Buchstabe c des Ordnungsentwurfs.</p> <p>Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in Bezug auf die Wahl und Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs. Es gibt jedoch keinen Standpunkt der Union hinsichtlich Artikel 5 Buchstabe c des Ordnungsentwurfs.</p>
Anmerkungen:	Im Gegensatz zu den bisher für Bewerber auf den Posten des OTIF-Generalsekretärs angewandten Qualifikationskriterien (Kenntnisse in allen drei Arbeitssprachen der OTIF, wobei in einer Arbeitssprache die Fähigkeit, sich sicher und flüssig auszudrücken, vorausgesetzt wird) stellt die vorgeschlagene Ordnung ausdrücklich die Kenntnisse der englischen Sprache in den Vordergrund. Zudem wären nur Kenntnisse in zwei der OTIF-Arbeitssprachen erforderlich.

TOP 10: Änderung der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Dokument(e):	SG-21024-AG 15/10
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich)
Ausübung der Stimmrechte:	Union
Standpunkt:	<p>Unterstützung der Annahme der Änderungen von Artikel 4 bis 7, 10, 22 und 28 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Ersetzens der Geschäftsordnung durch die konsolidierte Fassung gemäß Anhang 1 von SG-21024-AG 15/10.</p> <p>Unterstützung der Genehmigung der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 4 bis 7, 10 und 22 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und des Ersetzens der erläuternden Anmerkungen durch die konsolidierte Fassung gemäß Anhang 2 von SG-21024-AG 15/10.</p>
Anmerkungen:	<p>Wie unter Tagesordnungspunkt 8 c) und Tagesordnungspunkt 9 erwähnt, wird die Generalversammlung über Vorschläge zur Änderung ihrer Geschäftsordnung entscheiden. Eine konsolidierte Fassung aller Änderungen sollte der Generalversammlung zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden.</p>

TOP 11: Haushaltserahmen

Dokument(e):	eingeschränkte Verteilung
Zuständigkeit:	Mitgliedstaaten
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt
Anmerkungen:	Nach Artikel 4 der Vereinbarung über den Beitritt der Europäischen Union zum OTIF leistet die Union „ <i>keinen Beitrag zum Haushalt der OTIF und wirkt an den Beschlüssen über den Haushalt nicht mit</i> “.

TOP 12: Bericht des Verwaltungsausschusses über seine Tätigkeit während der Amtszeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2021

Dokument(e):	eingeschränkte Verteilung
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 13: Wahl des Verwaltungsausschusses für die Amtszeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2024 (Zusammensetzung und Vorsitzender)

Dokument(e):	eingeschränkte Verteilung
Zuständigkeit:	Union (geteilt)
Ausübung der Stimmrechte:	Mitgliedstaaten
Standpunkt:	entfällt

TOP 18: Annahme der Beschlüsse, Mandate, Empfehlungen und sonstigen Akte der Generalversammlung (Schlussdokument)

Dokument(e):	eingeschränkte Verteilung
Zuständigkeit:	Union (geteilt und ausschließlich), unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich TOP 11
Ausübung der Stimmrechte:	Union, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bezüglich TOP 11
Standpunkt:	Siehe die jeweiligen TOP.